

Der Städteitag und die Lieferungsverträge.

In Berlin, 23. Januar. Der Vorstand des deutschen Städteitages hat seine Stellung zu dem Abschluß von Lieferungsverträgen in 13 Zeitsähen präzisiert. Er steht grundsätzlich auf dem Boden der Lieferungsverträge, will aber auf keinen Fall dadurch die Gemeinbewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel, Brotgetreide, Kartoffeln, einschließlich Frühkartoffeln, Milch, Butter und Vieh irgendwie gelockert wissen.

Die Erfahrungen des Vorjahres erfordern, daß die Bewirtschaftung der Frühkartoffeln im Zusammenhange mit der der Spätkartoffeln unbedingt neutral erfolgt. Dasselbe gilt für die Milch. Ein Wiederaufleben des Wettbewerbs der Städte bei der Beschaffung von Lebensmitteln ist auf alle Fälle zu vermeiden. Ferner wird betont, daß das Kriegsernährungsamt dafür zu sorgen habe, daß nicht durch starkes Vordringen einzelner Erzeuger der Anbau noch wichtigerer anderer Nahrungsmittel zurückgedrängt wird. Verlangt wird eine Zusammenfassung der Verkäufer zu Organisationen von hinreichender Größe, die mit den nötigen Nachmitteln gegen die Landwirte ausgestattet sind. Nicht nur im Rahmen der Lieferungsverträge, sondern ganz allgemein kommt es auf die Ablieferung der Erzeugnisse an. Deshalb ist durchweg eine kräftige Organisationsgestaltung auf dem Lande erforderlich, durch die die Ware herbeigeschafft wird, z. B. mittels örtlicher Sammelstellen. Diese Forderung ist am dringendsten für die Milch. Voraussetzung des Erfolges ist eine Eingliederung der Beschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Heer und Flotte in die Beschaffung für die Zivilbevölkerung. Der Lieferungsvertrag kann, soweit die Beteiligten ihn abschließen wollen, eine zweckmäßige, unter Umständen sehr wertvolle Form darstellen, in der die den einzelnen Städten schlüsselmäßig zukommenden Nahrungsmittel ihnen zugeführt werden. Dabei muß die Gewähr für die tatsächliche Zuführung des dem Bedarfsverbände Zukommenden und für die zweckmäßige Verwendung von Ueberschüssen Sache der zentralen Stellen bleiben. Nach dem Muster der sehr gut bewährten Schweinemästungsverträge hat dies besonders auch für die Milch zu gelten und für die Frühkartoffeln, deren Bewirtschaftung durchaus Bestandteil des einheitlichen Kartoffel-Wirtschaftsplanes bleiben muß.

Welche Bedeutung die Lieferungsverträge bei den nicht gemeinschaftlich erfassten Erzeugnissen, besonders bei Gemüse und Obst, gewinnen werden, hängt wesentlich davon ab, ob die Landwirte bereit sein werden, solche Verträge in großem Umfange abzuschließen. Werden Verträge einer Reichsstelle an die Städte abgetreten, so ist gemäß der in der Kriegswirtschaft allgemein bestehenden Uebung das sogenannte „Friedensrisiko“ sinkender Preise auf die Reichsstelle zu übernehmen. Dies muß zugunsten der Verbraucher und der Bedarfsverbände um so mehr gefördert werden, als das Risiko steigender Preise beim Herbstgemüse den vertragsschließenden Landwirten durch die ausdrückliche Erklärung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts, daß etwaige höhere Höchstpreise an die Stelle der Vertragspreise treten werden, abgenommen worden ist.

Zum Schluß verspricht der Vorstand des deutschen Städteitages, durch Herbeiführung eines lebhaften Austausches der Erfahrungen den Abschluß und die Durchführung der Verträge zu erleichtern.